

Allgemeine Geschäftsbedingungen Aqua free Service GmbH

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1. Für alle zukünftigen Leistungen und Angebote der Aqua free Service GmbH (im Folgenden „**wir/uns**“) einschließlich etwaiger Dienst- und Werksleistungen und Auskünften gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Unsere AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen bzw. unsere Leistungen erbringen.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in dem jeweiligen Vertrag und seinen Anlagen schriftlich niedergelegt. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Andere Vereinbarungen, insbesondere Garantien, Änderungen und Nebenabreden sind nur dann wirksam, wenn wir uns ausdrücklich und schriftlich damit einverstanden erklären.
3. Unsere AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
4. Unsere AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden aus laufender Geschäftsbeziehung. Die AGB werden vom Kunden mit Auftragserteilung, spätestens aber mit Entgegennahme der ersten Leistung anerkannt und gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung.
5. Wir sind berechtigt die Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung abzutreten.
6. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt.

§ 2 Angebot – Angebotsunterlagen

1. Der Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande; wird keine Auftragsbestätigung versandt, kommt der Vertrag durch unsere Leistungserbringung zustande.
2. Unsere Angebote erfolgen freibleibend und unter Vorbehalt der Selbstbelieferung, soweit wir von Dritten gefertigte Komponenten liefern. Im Übrigen erfolgen unsere Angebote für Dienst- und Werksleistungen als Kostenvoranschlag. Die Leistungen werden zum Nachweis (Arbeitsbericht) erbracht, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschal- bzw. Festpreis vereinbart wurde. Lieferzeiten und Liefertermine sowie Mengen-, Maß-, Gewichts- und Qualitätsangaben gelten als nur annähernd vereinbart. Handelsübliche Abweichungen sind zulässig.

3. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
2. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
3. Der Kunde darf Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit uns nicht an Dritte abtreten. § 354a HGB bleibt unberührt.
4. Schecks oder Wechsel werden nur bei ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen. Sämtliche mit ihnen verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Kunden.
5. Bei Zahlungsverzug sowie bei begründeter Besorgnis wesentlicher Vermögensverschlechterung oder Zahlungsunfähigkeit des Kunden dürfen wir unsere Leistungen aussetzen oder nach unserer Wahl die sofortige Vorauszahlung aller - auch nicht fälliger - Forderungen, einschließlich gestundeter oder entsprechender Sicherheiten beanspruchen. Kommt der Kunde dem Verlangen nach Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht innerhalb einer angemessenen, von uns zu setzenden Frist nach, sind wir berechtigt, von allen Verträgen zurückzutreten und Schadenersatz geltend zu machen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzuges.

§ 4 Fristen und Termine

1. Etwaige Erfüllungsfristen für unsere Leistungen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, der Anzahlung und der rechtzeitigen Materialbeistellungen, soweit diese vereinbart wurden. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
2. Wird eine vereinbarte Frist von uns infolge unseres eigenen Verschuldens nicht eingehalten, so ist der Kunde in jedem Fall verpflichtet, eine angemessene Nachfrist zu setzen.
3. Teilleistungen durch uns sind zulässig, soweit zumutbar.
4. Kommt ein Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
5. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, unsere Leistungen um die Dauer der-Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben, oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen

Streik, Aussperrung oder unvorhersehbare, unvermeidbare Umstände, z. B. unverschuldete Betriebsstörungen oder Transportverzögerungen oder -unterbrechungen, unverschuldeter Rohstoff- oder Energiemangel, gleich, die uns die rechtzeitige Lieferung trotz zumutbarer Anstrengungen unmöglich machen. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Behinderungen während eines Verzuges oder bei einem Unterlieferanten eintreten. Der Kunde kann uns auffordern, innerhalb von zwei Wochen zu erklären, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist liefern wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Kunde vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten.

6. Wir werden den Kunden unverzüglich benachrichtigen, wenn ein Fall höherer Gewalt, wie in Absatz 5 ausgeführt, eintritt. Wir haben Beeinträchtigungen des Kunden so gering wie möglich zu halten.

§ 6 Mängelansprüche bei Werkleistungen

1. Grundsätzlich erbringen wir unsere Leistungen als Dienstleistungen. Eine Werkleistung liegt nur dann vor, wenn dies ausdrücklich zwischen uns und dem Kunden vereinbart ist.
2. Ist als Gegenstand unserer Leistungen eine Werkleistung vereinbart, so hat der Kunde bei der Abnahme die Werkleistung von uns unverzüglich zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich, d.h., spätestens innerhalb von 3 Werktagen, schriftlich oder per E-Mail konkret zu rügen. Unterbleibt dies oder werden die Mängel beseitigt, ohne dass wir Gelegenheit hatten, die Mängel innerhalb angemessener Frist selbst untersuchen zu lassen und ggf. selbst zu beseitigen, so sind Mängelgewährleistungsansprüche wegen dieser Mängel ausgeschlossen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht sofort erkannt werden können, sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung, schriftlich und konkret zu rügen.
3. Ist eine Werkleistung von uns mangelhaft, so ist der Kunde bei unverzüglicher Untersuchung und nach ordnungsgemäßer Rüge berechtigt, innerhalb einer angemessenen Frist Nacherfüllung zu verlangen. Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, so stehen dem Kunden die gesetzlichen Gewährleistungsrechte unter Berücksichtigung der unter § 7 geregelten Haftungsbeschränkungen zu.
4. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche bei Werkleistungen beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

§ 7 Allgemeine Haftungsbeschränkungen

1. Wir haften für Schadens- oder Aufwendungsersatz nur, soweit uns, unseren leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fällt.
2. Unberührt bleiben die verschuldensunabhängige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung für die Erfüllung einer Beschaffenheitsgarantie.
3. Unberührt bleibt auch die Haftung für die schuldhaftige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; die Haftung ist insoweit – jedoch außer in den Fällen des § 7 Abs. (1) – auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt. Unter wesentlichen Vertragspflichten sind die grundlegenden, elementaren Pflichten aus dem Vertragsverhältnis zu verstehen, die in besonderer Weise für die ordnungsgemäße Durchführung oder Erfüllung des Vertrags von

Bedeutung sind oder das zwischen den Parteien bestehende Vertrauensverhältnis ganz wesentlich beeinflussen, insbesondere also die Erfüllung von Lieferpflichten und wichtigen Hinweispflichten.

4. Soweit dem Kunden ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auch im Rahmen von § 7 Abs. (3) auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
5. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
6. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als vorstehend vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
7. Die Begrenzung nach § 7 Abs. (1) gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
8. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch in Hinblick auf eine etwaige persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an etwaig von uns eingebauten Materialien bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertragsverhältnis vor.
2. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich unter Übersendung der ihm verfügbaren Unterlagen (wie z.B. Pfändungsprotokolle etc.) zu benachrichtigen, damit wir eine Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 ZPO erheben können und Dritte auf unsere Sicherungsrechte hinzuweisen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.

§ 9 Entwürfe/Unterlagen

1. An Entwürfen, Unterlagen, Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Dokumenten von uns verbleibt uns das alleinige Ausführungs- und Urheberrecht. Sofern der Kunde Vorlagen und Ideen zur Verfügung stellt, erhalten wir ein Miturheberrecht in dem Umfang, wie die Vorlage oder der Entwurf von uns gestaltet wurde.
2. Sofern kein Auftrag zustande kommt, ist der Kunde verpflichtet, uns alle ihm ausgehändigten Unterlagen einschließlich etwa gefertigter Kopien unverzüglich zurückzugeben. Digitale Vervielfältigungen sind endgültig zu vernichten.
3. Bei der Zurverfügungstellung von Vorlagen und Ideen stellt der Kunde uns von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte, die Rechte hieran geltend machen, frei.

4. Die von uns angefertigten Entwürfe, Reinzeichnungen und dergleichen bleiben unser Eigentum, auch wenn dem Kunden die Herstellungskosten berechnet wurden.

§ 10 Gewerbliche Schutzrechte und Rechtsmängel

1. Haben wir nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder unter Verwendung von beigestellten Teilen des Kunden zu liefern, so steht der Kunde dafür ein, dass Schutzrechte Dritter im Bestimmungsland der Ware hierdurch nicht verletzt werden. Wir werden den Kunden auf ihm bekannte Rechte hinweisen, sind jedoch zu eigenen Recherchen nicht verpflichtet. Der Kunde hat uns von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen und den Ersatz des entstandenen Schadens zu leisten. Wird uns die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht untersagt, so sind wir – ohne Prüfung der Rechtslage – berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung der Rechtslage durch den Kunden und den Dritten einzustellen. Sollte uns durch die Verzögerung die Weiterführung des Auftrages nicht mehr zumutbar sein, so sind wir zum Rücktritt berechtigt.
2. Uns überlassene Zeichnungen und Muster, die nicht zum Auftrag geführt haben, werden auf Wunsch zurückgesandt; sonst sind wir berechtigt, sie drei Monate nach Abgabe des Angebotes zu vernichten. Diese Verpflichtung gilt für den Kunden entsprechend. Der zur Vernichtung Berechtigte hat den Vertragspartner von seiner Vernichtungsabsicht rechtzeitig vorher zu informieren.
3. Uns stehen die Eigentums-, Urheber- und ggf. gewerbliche Schutzrechte, insbesondere alle Nutzungs- und Verwertungsrechte an den von uns oder von Dritten in seinem Auftrag gestalteten Modellen, Formen und Vorrichtungen, Entwürfen und Zeichnungen zu. Auf Verlangen hat der Kunde die Unterlagen, Dokumente, Formen, Muster oder Modelle einschließlich aller etwa gefertigten Vervielfältigungen unverzüglich an uns zurückzugeben.
4. Sollten sonstige Rechtsmängel vorliegen, gilt für diese § 6 entsprechend.

§ 11 Datenschutz

1. Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung, Löschung oder der Transport personenbezogener Daten erfolgt nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und ausschließlich zu Zwecken der Vertragsdurchführung. Eine eventuelle Übertragung der personenbezogenen Daten an Dritte findet nur zum Zweck der Durchsetzung von Ansprüchen, die aus diesem Vertragsverhältnis folgen und nur dann, wenn diese Dritten ebenfalls die Vorschriften des Datenschutzrecht einhalten, statt.
2. Der Kunde und die betroffenen Personen haben jederzeit das Recht, sich über den Bestand, Inhalt und die Art der gespeicherten Daten zu informieren.
3. Nach der Verjährung alle im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis stehenden Ansprüche haben die betroffenen Personen und der Kunde das Recht, für die betroffenen Personen und der Kunde das Recht, die die betroffenen Personen die Löschung der Daten zu verlangen.

§ 12 Gerichtsstand – Erfüllungsort

1. Sofern der Kunde Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand, wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Sitz zu verklagen.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nicht etwas anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz der Erfüllungsort für unsere Leistungen und Zahlung.

§ 13 Ergänzende Bestimmungen für die Reinigung von Trinkwassersystemen

1. Der Kunde hat rechtzeitig alle Voraussetzungen zu schaffen, die erforderlich sind, damit wir unsere Leistungen ohne Verzögerung unter angemessenen Arbeitsbedingungen erbringen können. Verzögert sich die Montage ohne unser Verschulden, so hat der Kunde alle Kosten für die Wartezeit, evtl. Zusatzarbeiten und weitere erforderliche Fahrten zu tragen.
2. Falls erforderlich, sind für die Montage vom Kunden ohne Berechnung in angemessenen Umfang Hilfskräfte, Strom, Wasser - wenn nötig Warmwasser - zur Verfügung zu stellen. Ebenso muss eine kostenlose Kanaleinleitung gewährleistet sein.
3. Die für die Reinigung notwendige Chemikalienmenge ist von uns nach dem Wasserinhalt der zu reinigenden Anlage ausgelegt. Ein evtl. Mehrverbrauch an Chemikalien, sowie der zusätzliche Zeitaufwand werden gesondert in Rechnung gestellt. Wir werden rechtzeitig auf den Mehraufwand hinweisen.
4. Angaben über die Dauer der Reinigung sind Richtwert und daher unverbindlich, sofern kein verbindlicher Fest- bzw. Pauschalpreis vereinbart wurde.
5. Nach Abschluss der Reinigungsarbeiten werden die gereinigten Anlagen gemeinsam vor Ort überprüft und protokolliert. Hierbei ist die Abnahme der Arbeiten durch Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls zu bestätigen. Die Inbetriebnahme des gereinigten Systems durch den Kunden oder seine Beauftragten stellt eine konkludente Abnahme unserer Arbeiten dar.
6. Für Schäden an den Anlagen oder Anlagenteilen, die schon vorhanden waren, sich aber erst bei der Reinigung zeigen, wird von uns keine Haftung übernommen. Im Übrigen gelten unsere allgemeinen Haftungsbeschränkungen nach § 7.